

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Zweckverbands Allgäuer Land**  
**Bebauungsplan Gewerbepark Allgäuer Land BA I, erste, vereinfachte Änderung;**  
**Satzungsbeschluss**

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Allgäuer Land beschloss am 19.01.2011 den Bebauungsplan Gewerbepark Allgäuer Land BA I, erste, vereinfachte Änderung in der Fassung vom 18.10.2010 als Satzung.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Allgäuer Land im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage des Zweckverbands unter der Adresse [www.zval.de/bebauungsplan.html](http://www.zval.de/bebauungsplan.html) eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Füssen, 19.01.2011

**Zweckverband Allgäuer Land**

Gez.

Jacob

Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu (Allgäuer Zeitung) vom 20.01.2011,

Aushang im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom Donnerstag 20.01.2011 bis Montag 21.02.2011.